

Abteilungsordnung der Abteilung Segeln (WSG)

SV Wacker Burghausen

Stand: April 2017

Geschäftsstelle: Elisabethstraße 1
84489 Burghausen
www.sv-wacker.de

I. Präambel

Bereits vor dem zweiten Weltkrieg schlossen sich mehrere segelsportbegeisterte Mitarbeiter der Wacker-Chemie GmbH zusammen und gründeten eine Seglergemeinschaft. Die über viele Jahre relativ kleine und geschlossene Gruppe öffnete sich Ende der 60er Jahre und erhielt rasch regen Zuspruch. Aufgrund ihrer grossen Bedeutung für den Segelsport wurde diese Gruppe 1971 in den Sportverein Wacker Burghausen e.V. (im folgenden SVW genannt) als selbständige Abteilung aufgenommen. Wird jedoch wegen der traditionellen Bindungen weiterhin WSG genannt (Wacker-Segler-Gruppe). Im Folgenden ist unter WSG die Abteilung Segeln im SVW gemeint. Begründet durch die Besonderheiten des Segelsports gibt sich die WSG eine eigene Abteilungsordnung, die sowohl der Satzung des SVW, als auch den Ordnungen des Vorstandes des SVW unterliegt.

Basketball
Eisschießen
Faustball
Fechten
Fußball
Handball
Kegeln
Leichtathletik
Luftsport
Paddeln
Radsport
Ringenschießen
Schießen
Schwimmen
Segeln
Ski
Tennis
Tischtennis
Volleyball
Windsurfen
Kindersportschule
Jugendclub
Jugendleistungszentrum
VitaSport

II. Die WSG ist Mitglied im Deutschen Segler Verband (DSV) und mit der Bezeichnung Wacker-Segler-Gruppe unter der Nummer BA 073 registriert.

III. Zweck der WSG ist die Förderung des Segelsportes.

IV. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind vorzugsweise:

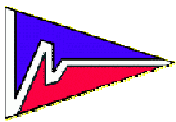
- Regattasegeln
- Förderung des Jugendsegelns
- gemeinsames sportliches Segeln
- Ausbildung im Segeln sowie
- Pflege, Unterhalt und Erneuerung der Flotte WSG-eigener Boote und der Einrichtungen

V. Organe und Gliederung der WSG

1. Mitglieder:

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im SVW. Es gibt zusätzlich in der Abteilung Segeln folgende Arten der Mitgliedschaft:

- A-Mitglied
- B-Mitglied
- J-Mitglied
- P-Mitglied



1.1 A-Mitglieder

A-Mitglieder haben das vorrangige Nutzungsrecht der WSG-eigenen Boote, von ihnen wird für die notwendigen Reparatur- und Verbesserungsarbeiten zusätzlich zum WSG-Beitrag ein Instandhaltungsbeitrag erhoben.

1.2 B-Mitglieder

B-Mitglieder sind in der Regel Besitzer eines regattafähigen Segelbootes. Sie zahlen erniedrigte Aufnahmegebühren, den WSG-Beitrag und sind vom Instandhaltungsbeitrag befreit. B-Mitglieder haben gegenüber A-Mitgliedern ein nachrangiges Recht zur Charterung der WSG-eigenen Segelboote. Sie zahlen höhere Chartergebühren. Bei Abstimmungen, die sich auf die WSG-eigenen Boote und deren Liegeplätze beziehen, haben sie kein Stimmrecht, sind aber gleichzeitig, von für diese Zwecke zu leistenden Umlagen befreit.

1.3 J-Mitglieder

J-Mitglieder sind Jugendliche bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Für Auszubildende, Grundwehrpflichtige, Ersatzdienstleistende und Studierende gilt über das 18. Lebensjahr hinaus eine Mitgliedschaft als J-Mitglied, wenn sie nicht die A- oder B-Mitgliedschaft erhalten haben. Die Verlängerung der J-Mitgliedschaft erfolgt nur auf Antrag, und muß jährlich neu gestellt werden. J-Mitglieder können alle Jugendboote vorrangig chartern. Ausnahmen können vom Abteilungsvorstand auf Antrag bewilligt werden. Die J-Mitglieder wählen einen Jugendsprecher. J-Mitglieder haben kein Stimmrecht auf Abteilungsversammlungen.

1.4 P-Mitglieder

P-Mitglieder sind passive Mitglieder. Sie zahlen keinen WSG-Mitgliedsbeitrag können aber am Clubleben und an Ausbildungsveranstaltungen (wie theoretische Ausbildung und Schulsegelein) teilnehmen, wenn Plätze verfügbar sind. Sie können sich nicht auf den WSG-Booten freisegeln, und keine WSG-Boote chartern. Sie haben kein Stimmrecht.

1.5 Änderung Mitgliedsart

Gibt ein B-Mitglied, das länger als drei Jahre der WSG angehörte, sein eigenes Segelboot auf, so kann es vom Vorstand auf einen bevorzugten Platz der Warteliste für A-Mitglieder gesetzt werden. In besonderen Fällen kann die B-Mitgliedschaft auch ohne den Besitz eines eigenen Segelbootes erworben werden. Voraussetzung ist eine besondere Aktivität zum Nutzen der WSG und ein entsprechender Beschluss des Abteilungsvorstandes.

1.6 Zahl der A-Mitglieder

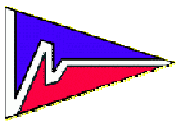
Die Zahl der A-Mitglieder wird entsprechend der Nutzung der clubeigenen Segelboote auf Antrag des Abteilungsvorstandes von der Abteilungsversammlung festgelegt. Dazu wird eine Warteliste geführt. Bewerber werden, wenn sie Mitglieder im Hauptverein sind, als P-Mitglieder geführt.

Die Zahl der Jugend-Mitglieder ist prinzipiell nicht beschränkt. Sie wird jedoch vom Abteilungsvorstand entsprechend den jeweiligen sportlichen Ausbildungs- und Betreuungsmöglichkeiten festgelegt. Jugendliche können mit vollendetem 18. Lebensjahr mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes direkt A-Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft in der WSG beginnt durch die schriftliche Zustimmung des Abteilungsvorstandes, mit Zahlung der Aufnahmegebühr, des ersten Abteilungsbeitrages und des SVW-Grundbeitrages.

1.7 Die Mitgliedschaft in der WSG wird beendet:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt
- b) durch Austritt oder Ausschluß aus dem SV-Wacker
- c) bei grobem Verstoß gegen die Interessen der WSG
- d) bei Verzug in der Begleichung der fälligen Zahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung



2. Abteilungsvorstand

2.1 Zusammensetzung

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus dem

- Abteilungsleiter
- Stellvertretenden Abteilungsleiter

Der Abteilungsvorstand kann auf Beschluss der Abteilungsversammlung erweitert werden, z.B. um Bootswart, Kassenwart, Schriftführer, Jugendwart, Sportwart, Ausbildungswart, Pressewart.

Vom Abteilungsvorstand können bestimmte Aufgaben an Mitglieder übertragen werden. Der Abteilungsvorstand behält sich vor zu den Vorstandssitzungen zusätzliche Personen themenbezogen einzuladen (z.B. Bootsparten).

2.2 Vertretung der WSG im SVW-Vorstand

Der Abteilungsleiter, und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die WSG gegenüber dem SVW-Vorstand, und nach außen gegenüber Verbandsvereinen, dem Bayerischen Seglerverband und dem Deutschen Seglerverband in allen den Segelsport betreffenden Angelegenheiten. Die Einberufung und Leitung der jährlichen Abteilungsversammlung, die gemäß der Satzung des SVW bis spätestens 30. April stattzufinden hat, ist Aufgabe des Abteilungsleiters.

2.3 Der Abteilungsvorstand

wird von der Abteilungsversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

2.4 Ausscheiden aus dem Abteilungsvorstand innerhalb der Amtszeit

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Abteilungsvorstand gewähltes Mitglied des Abteilungsvorstandes ausgeübt.

2.5 Der Abteilungsvorstand kann Änderungen an den Anlagen zur Abteilungsordnung beschließen.

2.6 Der Abteilungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Bildung von Ausschüssen, wenn erforderlich
- Erstellen von Richtlinien (z.B. Sicherheit, Reaktion auf neue Verordnungen und Gesetze)

3. Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vom Abteilungsleiter einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können bis eine Woche vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsvorstand schriftlich zugeleitet werden.

3.1 Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts

Beschlußfassung über Entlastung des Abteilungsvorstandes

Wahl des Abteilungsvorstandes

- Beschlußfassung über Anträge
- Beschlußfassung über die Anzahl der Mitglieder
- Beschlußfassung über die Höhe der Abteilungsbeiträge
- Beschlußfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres
- Beschlußfassung über Änderungen der Abteilungsordnung der WSG

3.2 Beschlüsse

Zur Änderung der Abteilungsordnung der WSG und für alle sonstigen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.



3.3 Protokoll

Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Abteilungsversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben, und dem Vorstand zuzuleiten.

3.4 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung der WSG findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Abteilungsvorstandes statt.

4. Abteilungsbeiträge

Zusätzlich zum Grundbeitrag des SVW sind an die WSG Abteilungsbeiträge gemäß der Anlage "Abteilungsbeiträge und Gebühren der WSG" zu leisten.

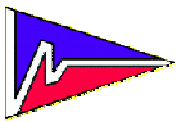
In begründeten Fällen kann der Abteilungsvorstand auf Antrag eines Mitglieds die Abteilungsbeiträge stunden, bzw. es ganz oder teilweise davon befreien.

5. Schlussbestimmungen

Mit dieser Ordnung vom April 2017 sind vorhergehende Abteilungsordnungen der WSG erloschen.

Die Änderungen wurden am 24.03.2017 von der Abteilungsversammlung beschlossen.

Harald Voit
Abteilungsleiter



Anlage zur Abteilungsordnung der WSG

1. Boots-Charterung

Erst das Beherrschen des Segelns bei allen Windverhältnissen berechtigt zu selbständiger Bootsführung auf WSG-eigenen Booten. Voraussetzung zum Chartern und zur selbständigen Führung eines WSG-Bootes ist der A-Schein/ Sportbootführerschein-Binnen mit Motor bzw. ein vom DSV anerkannter, vergleichbarer Führerschein (für Optimisten der Jüngsten-Seglerschein), das Freisegeln und die Teilnahme an den von der WSG angesetzten Pflichtunterweisungen.

Für Jugendmitglieder unter 18 Jahren übernehmen die Erziehungsberechtigten jegliche Haftung. Die Anmeldung muß durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Jugendboote werden vom Abteilungsvorstand bestimmt.

- Die Anmeldung für jeweils einen Wochenendtag kann ab Wochenbeginn erfolgen.
- Die Stornierung einer Buchung ist bis 48 Stunden vor Charterbeginn möglich. Charterbeginn ist 0 Uhr des Chartertages.
- Eine Weitergabe der Boote an Nichtmitglieder ist nicht zulässig.
- Bei allen WSG Schiffen muss die Persenning nicht montiert werden, wenn im System ersichtlich ist, dass am nächsten Tag das Schiff verchartert ist. Die Baumpersenning ist dann zu montieren und die Ganzpersenning ist im Schiff zu verstauen; sie darf nicht über Nacht auf dem Steg liegen.
- Der Abteilungsvorstand kann, falls er es für angebracht hält, die Anzahl der Wochenendtage, an denen ein Mitglied ein Boot in Anspruch nehmen kann, begrenzen.
- Der Abteilungsvorstand kann bei Erfordernis einzelne Boote aus technischen Gründen kurzfristig sperren.

Obige Regelungen beziehen sich auf den regulären Standort der Boote, Ausnahmen erfolgen nur nach Beschluss des Abteilungsvorstandes. Gesonderte Regeln gelten für Ausbildungs- und Wettkampfsegeln (s. Pkt. 2).

2. Nutzung der WSG-Boote für Ausbildung und Wettkampfsegeln

Für Ausbildungssegeln und internes Wettsegeln (Trimmfahrten) können vom Abteilungsvorstand Boote nach Bedarf freigehalten werden. Die Termine für Ausbildungssegeln und internes Wettsegeln werden bekannt gegeben. Für diese Veranstaltungen kann ab Vorliegen der Termine gemeldet werden.

Mit den WSG-Booten kann an Regatten teilgenommen werden. Wünsche zur Teilnahme an Regatten müssen frühzeitig beim Sportwart angemeldet werden. Der Skipper kümmert sich eigenverantwortlich um das Chartern des Bootes,

2.1 Zwei Mannschaften mit dem gleichen Boot zum gleichen Termin

Wenn zwei Mannschaften mit dem gleichen Boot zum gleichen Termin segeln wollen, sind sie gehalten, mit anderen Booten oder Ausweichterminen fair und kameradschaftlich Einigung zu erzielen. Kann keine Einigung erreicht werden, versucht der Sportwart zu vermitteln, oder es entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit.

2.2 Materialschäden

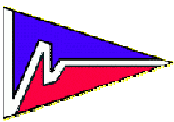
Materialschäden sind zwingend umgehend nach jeder Wettkampfserie im Einvernehmen mit dem Bootswart zu beheben. Bezüglich Haftung bei Schäden s. Punkt 5.

3. Förderung des Regattasegelns

3.1 Es sollen alle Teilnahmen an Regattaveranstaltungen gefördert werden:

Das betrifft:

- Jugendranglistenregatten und Jugendtrainings in den Klassen des WSG-Bootparks



- sonstige Regatten in allen Klassen (z.B. Yardstick) - Ranglistenregatten und zugehörige Trainings

3.2 Voraussetzung zur Förderung

Es werden nur Mitglieder der WSG, die von der Veranstaltung eine Ergebnisliste bzw. Teilnahmebestätigung vorweisen können, gefördert. Sie muss bis 1 Woche nach Teilnahme dem Sportwart zugesandt werden.

Der Steuermann und die Mannschaft müssen Mitglied in der WSG sein und an der Veranstaltung auch für die WSG teilnehmen.

Für die Jugend ist die Teilnahme an einer vom Vorstand festgelegten Anzahl von internen Trainingstagen Pflicht. Sie können auf schriftlichen Antrag beim Jugendwart davon entbunden werden.

3.3 Die Förderung ist wie folgt festgelegt:

- Jugendveranstaltungen
Über die Kosten für die gefahrenen Kilometer werden mit dem z. Z. gültigen Satz am Jahresende Spendenbelege ausgestellt. Die Startgelder werden gegen Beleg erstattet.
- sonstige Regatten
Die WSG-eigenen Boote sind von der Chartergebühr befreit (ausgenommen Soling hier fallen Chartergebühren an). Über die Kosten der gefahrenen Kilometer werden mit dem z. Z. gültigen Satz am Jahresende Spendenbelege ausgestellt.

3.4 Besondere Förderungen

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand können weitere Veranstaltungen besonders gefördert werden (z.B. Teilnahme an Meisterschaften) oder Änderungen in den oben genannten Bedingungen (z.B. Mannschaftszusammensetzung) genehmigt werden.

4. Instandsetzungs-/Erhaltungsarbeiten

Die Instandhaltung und Wartung der WSG-eigenen Sportgeräte wird von einer vom Abteilungsvorstand vorgeschlagenen Stammmannschaft ausgeführt. Ein kostenneutraler Instandhaltungsbeitrag wird von den A-Mitgliedern erhoben.

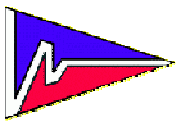
5. Haftung und Schäden

Über die vom SVW abgeschlossene Unfallversicherung bzw. von der WSG abgeschlossene Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit Selbstbeteiligung hinausgehende Schäden oder Haftungen sind vom Mitglied selbst zu tragen. Ebenso ist die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung vom Charterer zu übernehmen.

Personenschäden und Fremdschäden sind dem Abteilungsleiter der WSG oder seinem Vertreter und dem Vorstand des SVW unverzüglich zu melden. Schäden am Boot sind dem Bootswart und dem nächsten Charterer am selben Tag zu melden, und im Logbuch zu vermerken. Für die Beseitigung von Schäden und die Verhütung von Folgeschäden (z.B. bei Bergung) hat das Mitglied unverzüglich zu sorgen.

Tritt bei Transporten WSG-eigener Boote mit privaten Zugfahrzeugen ein Haftpflichtschaden ein, muss die Versicherung des Zugfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- Anforderungen der Versicherungen:
Falls bei Kollisionsschäden die Schuldfrage ungeklärt ist, sind die Wasserschutzpolizei oder andere offizielle Organe zu benachrichtigen und ein Protokoll mit Unterschriften der Beteiligten aufzunehmen und Zeugen zu benennen. Es darf kein Schuldanerkennnis abgegeben werden. Bei einer Regatta ist der Vorfall der Regattaleitung zu melden, und Protest zu erheben. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Schadensminderung geeignet und zumutbar sind. Außerdem besteht die Verpflichtung, alles zur Regresssicherung zu tun, z.B. durch schriftliche Haftbarmachung bei möglichem Verschulden Dritter



6. Anweisung für Instandhaltungsarbeiten der Abteilung Segeln in der Seglerhalle

In der Seglerhalle werden entsprechend der Abteilungsordnung die WSG-eigenen Boote und Gerätschaften gewartet. Die Instandsetzungs-Arbeiten werden vom Bootswart überwacht.

B-Mitglieder können am oder für das eigene Boot mit eigenem Werkzeug arbeiten, wenn die Instandsetzungsarbeiten an den WSG-eigenen Booten dadurch nicht behindert werden.

Vorher ist aber mit dem Bootswart Rücksprache zu halten.

Nichtmitgliedern ist der Aufenthalt in der Halle untersagt.

6.1 Anwesenheit

Bei Instandhaltungsarbeiten müssen aus Gründen der Sicherheit und entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften mindestens 2 Personen anwesend sein.

Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitgliedes arbeiten.

6.2 Sauberkeit und Ordnung

- Diese werden durch die Anweisung für Instandhaltungsarbeiten der Abteilung Segeln, die in der Seglerhalle aufliegt, geregelt. Für die Ordnung und Sauberkeit ist jeder in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.
- Die Seglerhalle und das Freigelände werden nach jeder Arbeit sauber und aufgeräumt verlassen.
- Die Abfalltonnen sind jeweils zu entleeren.
- Die vorhandenen Werkzeuge sind pfleglichst zu behandeln. Verlorenes oder zu Bruch gegangenes Werkzeug ist dem Bootswart zu melden. Bei Ende der Arbeiten ist das Werkzeug zu reinigen und zurückzulegen.

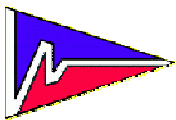
6.3 Sicherheit

Die im Werk allgemein gültigen Vorschriften, Gebote, Verbote, sowie die Unfallverhütungsvorschriften und der Alarmplan gelten auch in der Seglerhalle und sind unbedingt zu befolgen. Die Unfallverhütungsvorschriften und der Alarmplan liegen auf. Insbesondere sind Schutzmittel wie Handschuhe, Staubmaske, Schutzbrille usw. zu verwenden.

Seitens der Wacker-Chemie besteht kein Versicherungsschutz während der Instandhaltungsarbeiten.

Ereignet sich während der Instandhaltungsarbeiten ein Unfall, so ist dieser unverzüglich dem Abteilungsleiter oder einem Mitglied des Abteilungsvorstandes anzuzeigen.

Mit Vorsicht, Rücksicht, Hilfsbereitschaft sowie Verständnis für den anderen werden sich die Arbeiten gefahrlos und problemlos abwickeln lassen.



Abteilungsbeiträge und Gebühren der WSG

1. SVW-Beitrag

Alle Mitglieder müssen dem SVW angehören und den Grundbeitrag (Mitgliedsbeitrag) bezahlen.

2. WSG-Beiträge

	A-Mitglieder	B-Mitglieder	J-Mitglieder
Aufnahmegebühr	154.- €	77.- €	11.- €
Abteilungsbeitrag jährl.	80,- €	54,- €	8,- €

- Instandhaltungsbeitrag:
Abrechnung jährl. kostenneutral Umlage auf die A-Mitglieder
- Schulsegeltag 11,- EUR pro Mann und Tag, Lehrer frei
Mit der Aufnahmegebühr von 154,- EUR ist für 5 Schulsegeltage das Schulsegeltag bezahlt, wenn die Teilnahme im ersten Jahr der Mitgliedschaft erfolgt ist.
Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme bzw. ein Hinübernehmen in das nächste Jahr ist nicht möglich.
- Für P-Mitglieder, die auf der Warteliste geführt werden, beträgt die Gebühr für den Schulsegeltag 11,- EUR
- Zu den J-Mitgliedern zählen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Verlängerung der J-Mitgliedschaft für Auszubildende und Studenten erfolgt auf jährlichen Antrag.
- Rabattstaffel:
 - > Vorsaison (April-Mai) - 10 %
 - > Nachsaison (September-Oktober) - 10 %

3. Segelgeld

€/Tag	Tabasco	First 25	Helium	Soling	Korsar/470er	420er	Opti
A/J-Mitglieder	30,- (40,-)	32,- (42,-)	27,- (32,-)	13,- (16,-)	5,-	5,-	3,-
B-Mitglieder	43,- (50,-)	45,- (52,-)	38,- (45,-)	13,- (16,-)	5,-	5,-	3,-

Die Gebühren in Klammern gelten nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

4. Bootseinlagerung

Im beschränktem Umfang können Mitglieder ihre Boote und Anhänger nach Absprache mit dem Bootswart auf dem Clubgelände abstellen.

Gebühr

- bis 7 m LÜA: 14.- EUR pro Monat
- über 7 m LÜA: 20.- EUR pro Monat